

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1 ZWECK DER SCHIEDSRICHTERORDNUNG.....	1
§ 2 VERBANDSSCHIEDSRICHTERAUSSCHUß (VSRA)	2
B) EINSATZ UND AUFGABEN	2
§ 3 EINSATZ DER SCHIEDSRICHTER.....	2
§ 4 AUFGABEN DER SCHIEDSRICHTER	3
§ 5 ANFORDERUNGEN AN DIE PERSON DES SCHIEDSRICHTERS	3
C) AUSBILDUNG VON SCHIEDSRICHTERN.....	4
§ 6 LIZENZSTUFEN.....	4
§ 7 ERWERB DER LIZENZEN	4
§ 8 AUSBILDUNG UND PRÜFUNGEN	4
§ 9 GEBÜHREN.....	6
§ 1 DURCHFÜHRUNG VON LEHRGÄNGEN	6
D) ERHALT DER LIZENZ UND FORTBILDUNG VON SCHIEDSRICHTERN.....	7
§ 11 DIE FORTBILDUNG VON SCHIEDSRICHTERN	7
§ 12 ERHALT DER LIZENZ	7
§ 13 SCHIEDSRICHTERBEOBACHTUNG	7
E) VERSTÖßE UND STRAFEN.....	8
§ 14 GEGEN SCHIEDSRICHTERVERSTÖßE KANN DER VSRA FOLGENDE STRAFEN VERHÄNGEN:..	8
F) SPESENREGELUNG.....	9
§ 15 DIE SCHIEDSRICHTER ERHALTEN FÜR IHREN EINSATZ WIE FOLGT ERSTATTET:	9
G) INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (ÄNDERUNG).....	9

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Schiedsrichterordnung

Zweck der Schiedsrichterordnung des SVV ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des Verbandsgebietes zu schaffen, soweit diese nicht durch eine entsprechende Ordnung des Deutschen Volleyballverbandes (DVV) gegeben sind.

§ 2 Verbandsschiedsrichterausschuß (VSRA)

- 2.1 Für das Schiedsrichterwesen ist der Schiedsrichterausschuß des Verbandes zuständig. Er setzt sich gemäß Satzung des SVV zusammen aus:
1. dem Verbandsschiedsrichterwart als Vorsitzenden
 2. dem Verbandsschiedsrichterlehrwart
 3. einem Beisitzer (Organisation und Schiedsrichtereinsatz)
 4. einem Beisitzer (Aus- und Fortbildung)
 5. dem Beachschiedsrichterwart
- 2.2 Dem VSRA obliegen unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des SVV folgende Aufgaben:
1. die einheitlichen Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, sowie deren Prüfung und Registrierung.
 2. der Einsatz von Schiedsrichtern für alle offiziellen Spiele im Verbandsbereich
 3. der Entwurf und Änderung der Schiedsrichterordnung
 4. die Verteilung und Verlängerung von Lizenzen
 5. die Berufung von Ausbildern
 6. die Ahndung von Verstößen im Schiedsrichterwesen
 7. die Zusammenarbeit mit Schulbehörden usw.
 8. die Beobachtung von Schiedsrichtern.
- 2.3 Der Verbandstag wählt den Verbandsschiedsrichterwart. Der Verbandsschiedsrichterlehrwart und die beiden Beisitzer werden vom VSRA berufen und müssen im Besitz der B-Schiedsrichterlizenz sein. Der Beachschiedsrichterwart wird vom VSRA berufen und soll im Besitz der Beach-Schiedsrichterlizenz sein.

B) Einsatz und Aufgaben

§ 3 Einsatz der Schiedsrichter

- 3.1 Meisterschafts- und Pokalspiele des Verbandes dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden. Diese können vom Schiedsrichterausschuß des SVV oder dem Bundesschiedsrichterausschuss zu Spielen delegiert werden.
- 3.2 Der Schiedsrichter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift unter den Schiedsrichterausweis, diese Weisungsbefugnis anzuerkennen und in seiner Tätigkeit gemäß der Satzung und den Ordnungen des Verbandes, insbesondere der Schiedsrichterordnung zu verfahren. Jeder Schiedsrichter hat seine Lizenz der Wettkampfleitung nachzuweisen.
- 3.3 Tritt ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, so können die Wettkampfleitung oder die Mannschaftsführer sich auf einen anwesenden Schiedsrichter der geforderten Ausweisstufe einigen. Nach Möglichkeit sollte dieser Schiedsrichter neutral sein, also keiner der beiden Mannschaften (Vereine) als Mitglied angehören. Eine Einigung kann auch auf einen Schiedsrichter mit niedrigeren Ausweisstufe erfolgen. Ein späterer Einspruch unter Berufung auf dessen

Schiedsrichterleistung ist nur zulässig, wenn nachgewiesene Fehlentscheidungen gegen das internationale Regelwerk getroffen wurden. Steht kein geprüfter neutraler Schiedsrichter zur Verfügung und kommt es nicht zu einer sonstigen Einigung, muß das Spiel neu angesetzt werden. Die bei Doppelbegegnungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vereins, dem der nicht erschienene Schiedsrichter als Mitglied angehört (Ausnahmeregelung bei höherer Gewalt). Bei Nichtantreten von Schiedsrichtern, die vom VSRA eingesetzt sind, entscheidet dieser über die Kostenerstattung.

- 3.4 Grundlagen der Tätigkeit sind die Satzung und die Ordnungen des Verbandes, sowie die internationalen Volleyballregeln. Der Schiedsrichter paßt seine Entscheidungen bezüglich der Regelauslegungen dem Niveau des Spieles an. Er trifft seine Entscheidungen endgültig. Seine Stellung zu den übrigen Kampfrichtern und seine Kompetenz sind in der Regel 8 der internationalen Volleyballregeln festgelegt. Sofern in dieser Ordnung der Begriff "Regel" gebraucht wird, sind damit die Regeln der "internationalen Regeln" gemeint.

§ 4 Aufgaben der Schiedsrichter

- 4.1 Die Aufgaben der Schiedsrichter und der anderen Mitglieder des Kampfgerichtes sind in den internationalen Volleyballregeln festgehalten.

§ 5 Anforderungen an die Person des Schiedsrichters

Von der Leistung eines Schiedsrichters hängt der Verlauf eines Spieles ab. An den Schiedsrichter sind daher folgende Anforderungen zu stellen:

1. Umfassende Kenntnisse der Internationalen Volleyballregeln und Sicherheit in deren Auslegung,
2. einwandfreie körperliche Verfassung,
3. sicheres, ruhiges Auftreten und sichere, ruhige Leitung des Spieles,
4. objektive Beurteilung des Spielvorganges,
5. Vermeiden von unnötigen Härten.
6. Der Schiedsrichter hat sich als Zuschauer so zu verhalten, wie es von jedem Sportler verlangt wird. Über den amtierenden Kollegen sollen keine missfälligen Äußerungen gemacht werden. Der zuschauende Schiedsrichter soll sich jeder persönlichen Stellungnahme enthalten.
7. Der Schiedsrichter soll in seinem Äußeren korrekt sein. Er soll ein weißes Hemd (Pullover) mit Schiedsrichterabzeichen und eine lange dunkelblaue (marine blau) Hose tragen.

C) Ausbildung von Schiedsrichtern

§ 6 Lizenzstufen

6.1 Der DVV erteilt seinen Schiedsrichtern folgende Lizenzstufen:

- Jugendschiedsrichter (Erteilung durch den SVV)
- D- Schiedsrichter (Erteilung durch den SVV)
- C- Schiedsrichter (Erteilung durch den SVV)
- B- Schiedsrichter (Erteilung durch den SVV)
- A- Schiedsrichter (Erteilung durch den BSRA)
- Beach-SR (Erteilung durch den SVV)
- A-Beach (Erteilung durch den BSRA)

6.2 Den Lizenzstufen B und A wird eine Kandidatur vorangestellt.

§ 7 Erwerb der Lizenzen

Für den Erwerb der einzelnen Lizenzstufen bzw. deren Kandidatur gelten folgende Voraussetzungen:

- a) **Jugend-Lizenz:** Der Jugendschiedsrichter soll mindestens D-Jugendlicher sein; er darf beim Erwerb der Lizenz höchstens B-Jugendlicher sein. Erfolgreicher Besuch an einem Jugendschiedsrichterlehrgang.
- b) **D-Lizenz:** Mindestalter 15 Jahre, erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lizenz Lehrgang. Die Teilnehmer müssen mit dem Text des Internationalen Regelwerkes durch Selbststudium vor dem Lehrgang vertraut sein.
- c) **C-Lizenz:** Erfolgreicher Besuch an einem C-SR-Lehrgang
- d) **B-Kandidatur:** Erfolgreicher Besuch an einem B-Kandidatenlehrgang
- e) **B-Lizenz:** Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Absolvierung der B-Kandidaturzeit
- f) **A-Kandidatur:** Besitz der B-Lizenz, mindestens 2-jährige Bundesligazulassung
- g) **A-Lizenz:** Erfolgreiche Absolvierung der A-Kandidatenzeit
- h) **Beach-Lizenz:** Voraussetzung D-Lizenz, Teilnahme an einem Beach-Lehrgang
- i) **A-Beach:** Voraussetzung C-Lizenz, Teilnahme an einem A-Beach-Lehrgang

§ 8 Ausbildung und Prüfungen

8.1 Jugendlizenz:

Der Jugendschiedsrichterlehrgang vermittelt die für den Jugendbetrieb grundlegenden Kenntnisse des Regelwerkes und der Ordnungsregelungen. Der Lehrgang besteht aus einem praktischen Teil, der deutlich überwiegen soll, und

einem theoretischen Teil. Der Teilnehmer hat eine schriftlich Prüfung unter Verwendung der DVVPrüfungsbogen abzulegen; dabei hat er innerhalb von 40 Minuten 80% der Fragen richtig zu beantworten.

8.2

D-Lizenz:

Der D- Lizenz Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerkes sowie der wichtigen Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbogen des DVV zu verwenden sind. Innerhalb von 40 Minuten sind von 50 Fragen 40 richtig zu beantworten. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. Schiedsrichter sowie als Anschreiber tätig zu sein. Durch Praxis und Erörterung spieltypischer Situationen sollen die Teilnehmer in die Leitung von Volleyballspielen eingewiesen werden.

8.3

C-Lizenz

Der C- Lizenz- Lehrgang dient der Vertiefung der Regelkenntnisse und deren Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Es findet eine schriftliche Prüfung statt, bei der von 20 Fragen innerhalb von 30 Minuten, 16 Fragen richtig zu beantworten sind; Prüfungsbögen des DVV sind zu verwenden. Anschließend hat der Kandidat mindestens einen Satz als 1. SR und einen Satz als 2. SR zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, daß er zur sicheren Leitung von Spielen unterer Spielklassen imstande ist. Es kann sich eine mündliche Prüfung anschließen.

8.4

B-Kandidatur:

Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse sowie deren Auslegung und soll in Form von Diskussion und praktischer Unterweisung durchgeführt werden. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Prüfer soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung von 90 Min. Dauer unter Verwendung der DVV- Prüfungsbogen wobei 80% der Fragen richtig zu beantworten sind und den praktischen Prüfungen.

8.5

B-Lizenz:

Zum Erwerb der B- Lizenz wird der Kandidat bei mehreren (mindestens 3) Spielen (nur Herrenmannschaften, Spielniveau mindestens höchste Spielklasse des SVV oder entsprechenden Meisterschaftsspielen) beobachtet. Im Gespräch muß der Kandidat bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen.

8.6

A- Kandidatur:

B- Schiedsrichter, welche die Voraussetzungen zum Erwerb der A- Kandidatur erfüllen, können über die LSRW oder direkt durch die Mitglieder des BSRA dem BSRW gemeldet werden. Die Meinung des zuständigen LSRW ist in jedem Falle zu hören. Nach Annahme des Vorschlags durch den BSRA wird die A- Kandidatur im Schiedsrichterausweis des Bewerbers bestätigt.

8.7

A-Lizenz:

A-Kandidaten werden bei mindestens 3 Spielen der Bundesligen von Prüfern, die der BSRA dazu delegiert, beobachtet. Der Prüfer muß nach dem Spiel mit dem Kandidaten über dessen Leistung sprechen und ihm seine Beurteilung mitteilen. Einen entsprechenden Bericht übersendet der Prüfer dem BSRA.

Außerdem hat der A-Kandidat sich einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen, deren Form und Umfang der BSRA bestimmt. Es kann, wenn alle Beurteilungen vorliegen, eine mündliche Prüfung stattfinden, deren Form und Umfang ebenfalls der BSRA bestimmt.

8.8 Beach-Lizenz:

Voraussetzung D-Lz, Teilnahme an einem Beach-Lehrgang. Der Beach-SR-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Beachvolleyball-Regelwerkes sowie der wichtigsten Ordnungen. Für die Gestaltung der Lehrgänge sollen die Richtlinien für A-Beach-SR-Lehrgänge übernommen werden. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen >Prüfung ab, wobei der Multiple-Choice-Beach-Prüfungsbogen zu verwenden ist. Innerhalb von 40 Minuten sind 80% der erzielbaren Punkte zu erreichen. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. SR sowie als Schreiber tätig zu sein. Zum erfolgreichen Bestehen muss eine positive Bewertung durch den Lehrgangsleiter erfolgen.

8.9 A-Beach-Lizenz

Voraussetzung C-Lz, Teilnahme an einem A-Beach-Lehrgang. A-Beach-Schiedsrichterlehrgänge sollten an Cup-Turnieren oder an Landesverbandsturnieren der oberen Kategorie angeschlossen sein. Der A-Beach-Schiedsrichterlehrgang vermittelt vertiefte Kenntnisse des Beachvolleyball-Regelwerkes und Handlungsalternative in schwierigen Spielsituationen. Er besteht aus einem theoretischen und aus einem praktischen Teil mit eigener Spielleitung der Teilnehmer. Der theoretische Teil schließt mit einer Zensur mit eigener Spielleitung der Teilnehmer.

Der theoretische Teil schließt mit einer Klausur ab. Zum erfolgreichen bestehen des Lehrgangs sind 80 % der möglichen Punkte in der Klausur und eine positive Bewertung des praktischen teils durch den Lehrgangsleiter erforderlich.

§ 9 Gebühren

Für jede Lizenzerteilung wird eine Gebühr erhoben.

9.1 Die Höhe der Stufen D, C, B, Jugend und Beach regelt die Finanzordnung des SVV,

9.2 Die Höhe der Stufen A, A-Beach regelt die Finanzordnung des DVV

§ 1 Durchführung von Lehrgängen

Die Durchführung und Planung von Schiedsrichterlehrgängen obliegt dem VSRA und bedarf seiner Genehmigung. Prüfungen dürfen nur von Prüfungslizenzinhabern abgenommen werden. Regelauslegungen und evtl. Regelbuchberichtigungen sind in den Lehrgängen zu behandeln und gehören zum Prüfstoff.

D) Erhalt der Lizenz und Fortbildung von Schiedsrichtern

§ 11 Die Fortbildung von Schiedsrichtern

- 11.1 Die Fortbildung können der Bundesschiedsrichterwart oder ein von ihm beauftragter Lehrwart mit Prüfungslizenz sowie der Schiedsrichterwart des SVV oder ein von ihm beauftragter Lehrwart mit Prüfungslizenz übernehmen.
- 11.2 Fortbildungslehrgänge dienen vor allem der Abstimmung; sie werden möglichst vor Beginn der Saison vom VSRA ausgeschrieben. In Theorie und Praxis soll in kritischer, kollegialer Diskussion unter Hinweis auf Regelauslegungen eine Angleichung der Leistungen der Schiedsrichter in den verschiedenen Ausweisstufen erreicht werden. Ein Nachweis wird erteilt.
- 11.3 Der VSRA kann weitere Fortbildungslehrgänge durchführen und auch ihm geeignete Veranstaltungen zu solchen erklären. Fortbildungslehrgänge in diesem Sinne sind auch internationale Schiedsrichterlehrgänge, die von den zuständigen Gremien ausgeschrieben werden.
- 11.4 Für sämtliche Schiedsrichter besteht die Verpflichtung, alle 2 Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

§ 12 Erhalt der Lizenz

- 12.1 Jeder ausgebildete Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Erwerb der Lizenz Spiele zu leiten. Bei Bedarf kann der Schiedsrichter vom VSRA zu Spielen delegiert werden.
- 12.2 Für alle Jugend/Beach, D-, C- und BK - Schiedsrichter erfolgt die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz beim Besuch einer Fortbildungsveranstaltung.
- 12.3 B-Schiedsrichter müssen ihren Schiedsrichterausweis zur Verlängerung der Lizenz bis zum 31.7. jeden Jahres einreichen.
- 12.4 Auf Antrag beim zuständigen Schiedsrichterwart kann sich ein Schiedsrichter für ein Jahr von seiner Tätigkeit beurlauben lassen. Nach dem Urlaubsjahr muss eine Fortbildungsveranstaltung besucht werden.

§ 13 Schiedsrichterbeobachtung

- 13.1 Die Inhaber einer Schiedsrichterprüferlizenz im SVV führen bei offiziellen Pflichtspielen Schiedsrichterbeobachtungen durch mit dem Ziel, den beobachteten Schiedsrichtern im Anschluß an das geleitete Spiel gemachte Fehler aufzuzeigen und konkrete Hinweise für die Verbesserung ihrer Tätigkeit zu geben. Die Besprechung dient auch dem Ziel, Regelneuerungen und neue Regelauslegungen den Schiedsrichtern bekanntzugeben, schneller, als dies durch Fortbildungsveranstaltungen möglich ist.
- 13.2 Die berechtigten Schiedsrichterprüfer beobachten Schiedsrichter mit Jugend, Beach, D-, C-, B- Lizenz oder B- Kandidatur während der Leitung eines offiziellen

Pflichtspieles. Die Beobachtung muss dem Schiedsrichter vor dem Spiel nicht mitgeteilt werden.

Nach Abschluss des Spieles stellt sich der Beobachter dem Schiedsrichter vor und bittet ihn zu einer Besprechung, die ungestört und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat. Ist ein beobachteter Schiedsrichter in einem darauf folgendem Spiel selbst beteiligt, wird die Besprechungsdauer zu der restlichen Aufwärmzeit und Pause zwischen den beiden Spielen hinzugerechnet.

Die Verzögerung des Spielbeginns des folgenden Spieles, die sich aus der Besprechung ergibt, ist im Spielberichtsbogen dieses Spieles durch den Beobachter zu vermerken.

Die Besprechung soll die Dauer von 10 Minuten nicht übersteigen

13.3 Der beobachtete Schiedsrichter ist verpflichtet, an der anschließenden Besprechung seiner Leistung teilzunehmen.

Weigert sich ein Schiedsrichter ohne triftigen Grund an der Besprechung teilzunehmen, hat der Beobachter dies in einem Bericht an den VSRA festzuhalten. Liegt kein triftiger Grund für die Nichtteilnahme vor, kann der VSRA einen Verweis aussprechen. Im Wiederholungsfalle ist der Schiedsrichter zu einer Fortbildungsveranstaltung einzuladen, Nimmt er an dieser Fortbildungsveranstaltung nicht teil, ist er zurückzustufen bzw. die Lizenz abzuerkennen.

Der betroffene Schiedsrichter ist in jedem Falle vorher zu hören. Schiedsrichter, deren Leistung als unzureichend angesehen werden muss oder die Regelverstöße begehen, sollen schnellstmöglich nochmals beobachtet werden. Dies hat durch einen anderen Beobachter zu geschehen. Trifft auch hier dieses Urteil wieder zu, kann der VSRA beschließen, daß dieser Schiedsrichter an der nächstmöglichen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen hat. Unterbleibt dies, kann der Schiedsrichter durch Beschluß des VSRA zurückgestuft werden.

Zeitsperren zum Neuerwerb von Lizenzen werden nicht ausgesprochen.

Über eine Beobachtung, wie oben geschildert, ist vom Beobachter ein schriftlicher Bericht an den VSRA vorzulegen.

E) Verstöße und Strafen

§ 14 Gegen Schiedsrichterverstöße kann der VSRA folgende Strafen verhängen:

14.1 Verweis bei Nichterscheinen zu Pflichtspielen, ausgenommen infolge nachgewiesener Verhinderung durch höhere Gewalt; ungeachtet von Ordnungsstrafen lt. Spielordnung.

14.2 Verweis für Schiedsrichter, die im alkoholisiertem Zustand ihre Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Grundsätzlich ist der Alkoholgenuss vor und während des Spieles untersagt. Im Wiederholungsfall erfolgt Rückstufung bzw. Lizenzentzug.

14.3 Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen aus § 11.4 und § 12.1 bis 12.3 nicht

nachkommen, werden auf die nächst niedrigere Lizenz zurückgestuft (von A nach B; von B nach C, von C nach D und Lizenzentzug der Jugend, D- und Beach Schiedsrichter).

- 14.4 Bei groben Vergehen gegen Satzung, Ordnungen oder Spielregeln (z.B. nachgewiesene Spielmanipulation, beleidigendes Verhalten gegenüber Spielbeteiligten) oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen (z.B. stark nachlassende Sehstärke, Schwerhörigkeit) kann der zuständige VSRA nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters und gegebenenfalls nach Eingang von mit seinem Einverständnis angefertigten ärztlichen Gutachten die Lizenz ganz entziehen. Darüber hinaus kann der VSRA festlegen, ob und wie lange der Betroffene von dem Wiedererwerb der Schiedsrichterlizenz ausgeschlossen wird.

F) Spesenregelung

§ 15 Die Schiedsrichter erhalten für ihren Einsatz wie folgt erstattet:

- 15.1 Bei Doppelbegegnungen (Meisterschafts- oder Pokalspielen):
Die Schiedsrichter reisen mit ihrer Mannschaft an, so entstehen keine zusätzlichen Kosten. Muß von einer Mannschaft ein fremder Schiedsrichter durch den VSRA angefordert werden, so sind die Kosten wie bei Zweierbegegnungen zu entrichten, jedoch ausschließlich vom anfordernden Verein.
- 15.2 Werden Schiedsrichter vom VSRA eingesetzt, so erhalten sie vom SVV ein KM-Geld für An- und Abfahrt, sowie ein Tagegeld. Die Höhe der Spesen regelt die Finanzordnung des SVV.
- 15.3 Bei SVV- Meisterschaften, internationalen oder nationalen Freundschaftsspielen gilt die gleiche Regelung.

G) Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (Änderung)

Die Schiedsrichterordnung tritt mit dem Tag der Annahme durch den Verbandstag in Kraft. Sie wurde geändert am: 24.03.2006.